

umgeschlagen oder die maximale Verwendbarkeitsdauer gemäß den Absätzen 3 und 4 überschritten ist. Die Verpackung ist in diesen Fällen unbrauchbar zu machen, ihr Inhalt der Sterilisation wieder zuzuführen.

(3) Die maximale Verwendbarkeitsdauer für Sterilgut beträgt bei Einsatz von

- Sterilisierumhüllungen aus Textilien und Sterilisierbehältern 7 Tage
- Sterilisierumhüllungen aus Papier, Karton und Metallfolie 30 Tage.

(4) Die Verwendbarkeitsdauer von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen, die in hermetisch verschlossenen oder in Plastbehältnissen verpackt und sterilisiert wurden, kann so lange ausgedehnt werden, wie die Verpackung nachweisbar keimdicht bleibt.

## § 11

**Überwachung der Sterilisation**

(1) Die Überwachung der Sterilisation durch die zuständige Hygieneinspektion besteht in der Prüfung der Sterilisatoren und der laufenden Kontrolle der Sterilisation.

(2) Die zuständige Hygieneinspektion kann die Mitwirkung der Einrichtung für bestimmte Aufgaben der Prüfung verlangen. Sie kann der Einrichtung die laufende Kontrolle übertragen.

- (3) Sterilisatoren müssen
- vor Erstinbetriebnahme,
  - nach Reparaturen an Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen,
  - vor der Einführung veränderter Betriebsweisen,
  - bei Verdacht auf Mängel sowie
  - regelmäßig in Abständen von nicht mehr als 2 Jahren geprüft werden.

(4) Die Prüfung gemäß Abs. 3 ist bei der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion zu beantragen<sup>4</sup>.

- (5) Die Hygieneinspektionen entscheiden über die
- weitere Verwendbarkeit des Sterilisators,
  - bei der weiteren Verwendung einzuhaltenden Bedingungen,
  - Notwendigkeit weiterer Prüfungen.

Sie können der Einrichtung entsprechende Auflagen erteilen.

(6) Sterilisations- und Sicherheitsindikatoren unterliegen der staatlichen Prüfung gemäß der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember 1969 zum Arzneimittelgesetz

— Staatliche Prüfung von Seren, Impfstoffen und anderen Arzneimitteln — (GBl. II 1970 Nr. 6 S. 27). Die staatliche Prüfung erfolgt durch vom Ministerium für Gesundheitswesen festgelegte Einrichtungen.

## § 12

**Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz**

Die für den Betrieb von Sterilisatoren geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen, staatlichen Standards sowie weiteren Rechtsvorschriften müssen den mit der Durchführung der Sterilisation Beauftragten zugänglich sein. Entsprechend den in der Einrichtung gegebenen Bedingungen sind betriebliche Regelungen für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz zu erlassen.

## § 13

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1979

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung  
über die Inkraftsetzung und Herausgabe  
der speziellen Kalkulationsrichtlinie  
zur Bildung von Preisen  
für Leistungen der Datenverarbeitung  
vom 24. Mai 1979**

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

## § 1

Für Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, staatliche und wirtschaftsleitende Organe, die Aufbereitungsleistungen der Datenverarbeitung auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen erbringen (nachfolgend Datenverarbeitungseinrichtungen genannt), wird die spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für Leistungen der Datenverarbeitung in Kraft gesetzt.

## § 2

Der Generaldirektor der WB Maschinelles Rechnen (Preis-Koordinierungsorgan) ist verpflichtet, die spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für Leistungen der Datenverarbeitung den Datenverarbeitungseinrichtungen zur Ausarbeitung von Preisanträgen auf Anforderung zuzustellen.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. August 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für Aufbereitungsleistungen der Datenverarbeitung (GBl. I Nr. 39 S. 406) außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1979

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**  
Prof. Dr. sc. D o n d a

**Anordnung Nr. Pr. 12/7<sup>1</sup>  
über die Preisformen bei Industriepreisen  
vom 24. Mai 1979**

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 971) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 12 „Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen“ wird im Abschnitt III wie folgt ergänzt:

Leistungsart	Preisform
1	2
Leistungen der Datenverarbeitung (außer Leistungen der EDVA R 300)	F

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1979

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**  
Prof. Dr. sc. D o n d a